Ausführliches Verzeichniß der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichs-
und Preußischer Gesetze,

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,

welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 7. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 7.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.

Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. P. D. Fischer,
Wirklicher Geheimer Rath.

Fortgeführt
von

Dr. jur. M. König,
Geheimer Postrath,
Vortragender Rath im Reichs-Postamt.

Fünfte Auflage.

Berlin 1902.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorbemerkung.

Die Erweiterung, welche die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung durch die Novellen zum Postgesetz und zum Posttax-Gesetz, durch das Telegraphenwege-Gesetz und die Fernsprechgebühren-Ordnung erfahren hat, der Abschluß eines neuen Weltpostvertrags und der Erlaß einer neuen Postordnung und einer neuen Telegraphenordnung haben das Erscheinen einer Neuauflage nothwendig gemacht. Ihre Bearbeitung habe ich auf Anregung des Herrn Verfassers der früheren Auflagen übernommen.

Berlin, den 24. Dezember 1901.

Dr. König.

Inhalt.

		Seite
I.	Verfaſſung des Deutſchen Reichs, Abſchn. VIII über das Poſt- und Telegraphenweſen	9
II.	Geſetz über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs, vom 28. Oktober 1871	17
III.	Geſetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reichs, vom 20. Dezember 1875 (Eiſenbahn-Poſtgeſetz)	49
IV.	Vollzugsbeſtimmungen zum Eiſenbahn-Poſtgeſetz	63
V.	Geſetz über das Poſttaxweſen im Gebiete des Deutſchen Reichs, vom 28. Oktober 1871	86
VI.	Geſetz, betreffend einige Abänderungen des Geſetzes über das Poſttaxweſen im Gebiete des Deutſchen Reichs, vom 17. Mai 1873 (Poſttaxnovelle)	93
VII.	Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes über das Poſttaxweſen, vom 3. Novbr. 1874	97
VIII.	Geſetz, betreffend einige Aenderungen von Beſtimmungen über das Poſtweſen, vom 20. Dezember 1899 (Poſtgeſetz-Novelle)	99
IX.	Geſetz, betreffend Aenderung des Geſetzes über das Poſttaxweſen, v. 11. März 1901	110

Seite

X. Geſetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutſchen Bundes, vom 5. Juni 1869 112
XI. Poſtordnung vom 20. März 1900 . . 123
XII. Weltpoſtvertrag vom 15. Juni 1897 . 251
XIII. Geſetz über das Telegraphenweſen des Deutſchen Reichs, vom 6. April 1892 288
XIV. Telegraphenwege-Geſetz, vom 18. Dez. 1899 296
XV. Ausführungsbeſtimmungen zum Telegraphenwege-Geſetz, vom 26. Januar 1900 309
XVI. Fernſprechgebühren-Ordnung, vom 20. Dezember 1899 316
XVII. Beſtimmungen über Fernſprech-Nebenanſchlüſſe, vom 31. Januar 1900 . . 326
XVIII. Ausführungsbeſtimmungen zur Fernſprechgebühren-Ordnung, vom 26. März 1900 331
XIX. Telegraphenordnung v. 9. Juni 1897 . 344
XX. Internationaler Telegraphenvertrag vom 10/22. Juli 1875 391
XXI. Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 401
Sachregiſter 407

Abkürzungen.

Abſ. = Abſatz.
A.Bl. = Amtsblatt der Reichs-Poſt- und Telegraphen-Verwaltung.
A.D.Anw. = Allgemeine Dienſtanweiſung für Poſt und Telegraphie.
B.G. = Bundesgeſetz.
B.G.Bl. = Bundes-Geſetzblatt.
B.V. = Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes.
C.Bl. = Central-Blatt für das Deutſche Reich.
F.G.O. = Fernſprechgebühren-Ordnung.
G. = Geſetz.
G.P.A. = General-Poſtamt.
G.P.M. = General-Poſtmeiſter.
H.G.B. = Deutſches Handelsgeſetzbuch.
I.T.V. = Internationaler Telegraphenvertrag.
Poſt-G.N. = Poſtgeſetz-Novelle.
P.O. = Poſtordnung.
Pr.G.S. = Preußiſche Geſetz-Sammlung.
R.G. = Reichsgeſetz.
R.G.Bl. = Reichs-Geſetzblatt.
R.P.A. = Reichs-Poſtamt.
R.V. = Verfaſſung des Deutſchen Reichs.
St.B. = Stenographiſche Berichte des Reichstages.
Str.G.B. = Deutſches Strafgeſetzbuch.
Tel. = Telegraphie.
T.G. = Telegraphengeſetz.
T.O. = Telegraphenordnung.
W.P.V. = Weltpoſtvertrag.

I.

Verfassung des Deutschen Reichs

vom 16. April 1871.

Abschnitt VIII. Post- und Telegraphenwesen.

R.G.Bl. S. 76—78.
Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.
In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Verordnung vom 14. Oktober 1871.
(G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 347).

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

a. Das Post- und Telegraphenwesen unterliegt, nach Art. 4 Nr. 10 der R.V., der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs, jedoch in Bayern und Württemberg nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52.

b. Die Mitwirkung des Bundesrathes bei Ausübung der dem Reich bezüglich des Post- und Telegraphenwesens zustehenden Befugnisse regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften in Art. 6—10 der R.V. Gemäß Art. 8 Nr. 5 besteht im Bundesrathe ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

c. Die Verwaltung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens, welche kraft Erl. v. 18. Dezbr. 1867 (B.G.Bl. S. 328) unter Leitung des Reichskanzlers vom Kaiserlichen General-Postamt und von der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen geführt wurde, ist durch Erl. v. 22. Dezbr. 1875 (R.G.Bl. S. 379) vom 1. Januar 1876 ab zu einem einheitlichen Ressort unter der Leitung des General-Postmeisters verbunden worden und führt laut Erl. v. 23. Febr. 1880 (R.G.Bl. S. 25) die Bezeichnung: „Reichs-Postamt." Der General-Postmeister führt nach diesem Erlaß den Titel: „Staatssekretär des Reichs-Postamts".

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen An-

ordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Tele-

graphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

a. Vgl. Anm. c zu Art. 48. Sämmtliche Post- und Telegraphenbehörden sind Reichsbehörden und werden als Kaiserliche Post- bezw. Telegraphenbehörden bezeichnet. Erl. v. 3. August 1871 (R.G.Bl. S. 318).

b. Nach R.G. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 2 sind die Post- und Telegraphenbeamten sämmtlich Reichsbeamte. Zur Herstellung der Einheit in der Qualifikation der Beamten dienen die Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Post- und Telegraphendienste v. 1. Januar 1900 nebst den Anweisungen für die Assistenten- u. Sekretärprüfung (A.Bl. 1900 S. 2 ff.). Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst unterliegen zur Zeit der Neubearbeitung.

c. Insoweit Postverträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, die nach Art. 4 Nr. 10 u. Art. 48 Abs. 2 der R.V. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist nach Art. 11 zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Vgl. Posttax-G. § 11, Anm. a u. b. Beim Abschluß der Telegraphenverträge findet gemäß Art. 48 R.V. eine Mitwirkung des Bundesrathes und des Reichstages nicht statt.

d. Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, ist durch V. v. 29. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 303) auf Grund des Art. 18 R.V. normirt worden. Für die Beamten in Elsaß-Lothringen schreibt das G., betr. die Vereidigung der Staatsbeamten, vom 20. Sept. 1871 (G.Bl. f. Elsaß-Lothringen 339) die Form des Diensteides vor.

e. Gemäß der im letzten Abs. gedachten Verträge übte Preußen das Postregal aus in Hessen, den Thüringischen

Staaten mit Ausnahme von Altenburg, in Anhalt, Waldeck und beiden Lippe; die Verwaltung des Postwesens in Altenburg stand der Krone Sachsen zu. — Die Ausübung der Telegraphie stand Preußen vertragsmäßig zu in Sachsen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuß ä. L. Von denjenigen Bundesstaaten, welche eine selbstständige Post- und Tel.-Verwaltung besaßen, hat Oldenburg das Anstellungsrecht aus Art. 50 an das Reich übertragen; in Sachsen, Baden, beiden Mecklenburg und Braunschweig ist die Ausübung dieses Rechts durch besondere Vereinbarungen geregelt; in Altenburg ist nach Aufhebung des mit Sachsen bestandenen Vertrages das Anstellungsrecht ebenfalls dem Reiche übertragen worden. In den Hansestädten werden auf Grund des Art. 51 B.V. alle Post- und Telegraphenbeamten vom Kaiser angestellt.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten

Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Anrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Die Uebergangsbestimmung des Art. 51 ist, nachdem die in der Nordd. Bundesverfassung angeordneten, mit dem 1. Januar 1868 begonnenen acht Jahre Ende 1875, für Baden 1879, abgelaufen waren, außer Kraft getreten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen

und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

a. Diese Sonderstellung beruht auf den Versailler Verträgen mit Bayern v. 23. Novbr. 1870 zu III § 4 (B.G.Bl. 1871 S. 9) und mit Württemberg v. 25. Novbr. 1870 Art. 2 Nr. 4 (B.G.Bl. 1870 S. 654).

b. Wegen Regelung des Verkehrs mit dem Auslande vgl. Art. 50 u. Anm. c daselbst.

c. Der Postvertr. zwischen dem Nordd. Bunde, Bayern, Württemberg u. Baden v. 23. Novbr. 1867 (B.G.Bl. 1868 S. 41) bestimmt im Art. 49 Abs. 2 ff.

„Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande betheiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung

einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei betheiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto herunter gegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt."

II.

Gesetz

über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Vom 28. Oktober 1871.

R.G.Bl. S. 347—358.
Ausgegeben zu Berlin den 1. November 1871.
Gesetzeskraft mit dem 1. Januar 1872 (§ 52).
In Elsaß-Lothringen eingeführt durch G. v. 4. Novbr. 1871. (G.Bl. f. Elsaß-Lothringen S. 348—360), in Helgoland durch Verordnung vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 21) am 1. April 1891.

Zum Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs ist ein ausführlicher Kommentar von Dambach erschienen, in 6. Auflage herausgegeben von v. Grimm (Berlin 1901 bei Schoetz).

Vorläufer des Reichs-Postgesetzes sind das preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852 und das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Nov. 1867 (B.G.Bl. S. 61), das sich hauptsächlich an das Gesetz vom 5. Juni 1852 anlehnte, aber auch das Postgesetz für das Kgr. Sachsen vom 7. Juni 1859 und das Braunschweigische Postgesetz vom 1. Juli 1864 berücksichtigte.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1. Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

a. Wegen Anwendung des § 1 auf Ortsbriefe und gewerbsmäßiger Beförderung von unverſchloſſenen Briefen, Karten u. ſ. w. vgl. Art. 21 u. Art. 3 der Poſt-G.N. (Nr. VIII).

b. Vgl. Strafbeſtimmung im § 27 Nr. 1.

c. Die Poſtpflichtigkeit der Zeitungen, welche in Preußen anfänglich nach Poſt-G. v. 5. Juni 1852 § 5 Nr. 2 alle der Stempelſteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter umfaßte, dann durch G. v. 21. Mai 1860 § 3 auf politiſche Zeitungen beſchränkt wurde, iſt in dieſer Beſchränkung ins Nordd. Poſt-G. v. 2. Novbr. 1867 § 2 übergegangen und beſteht jetzt nur für politiſche Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erſcheinen. Der Antrag, daß dieſe Beſtimmung auf Bayern und Württemberg keine Anwendung finden ſolle, wurde im Reichstage abgelehnt. St.B. 735.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politiſchen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expreſſe Boten oder Fuhren iſt geſtattet. Doch darf ein ſolcher Expreſſer nur von Einem Abſender abgeſchickt ſein, und dem Poſtzwange unterliegende Gegenſtände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Vergl. Art. 2 II u. Art. 3 der Poſt-G.N. (Nr. VIII).

§ 3. Die Annahme und Beförderung von Poſtſendungen darf von der Poſt nicht verweigert werden, ſofern die Beſtimmungen dieſes Geſetzes und des Reglements (§. 50) beobachtet ſind. Auch darf keine im Gebiete des Deutſchen Reichs erſcheinende politiſche Zeitung vom Poſtdebit ausgeſchloſſen und ebenſowenig darf bei der Normirung der Proviſion, welche für die Beförderung und Debitirung der im

Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

a. Die im 1. Satz ausgesprochene Pflicht der Post beschränkt sich nicht auf postzwangspflichtige Gegenstände. — Vgl. auch § 15 und P.O. § 5 V u. T.G. § 5.

b. Ueber die Beschaffenheit der einzelnen Arten von Postsendungen, insbesondere über Adresse, Aufschrift, Verpackung und Verschluß derselben, sowie über Ort und Zeit ihrer Einlieferung zur Post setzt P.O. §§ 1—30 das Nähere fest.

c. Ein Verbot von Zeitungen findet nach dem Reichs-Preß-G. v. 7. Mai 1874 § 14 (R.G.Bl. 67) nur bei im Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften statt. Ueber die Beschlagnahme von Zeitungen vgl. daselbst §§ 23—29.

d. Die Zeitungsprovision ist gesetzlich festgesetzt durch Art. 1 III der Post-G.N. (Nr. VIII).

e. Ueber die Beförderung außergewöhnlicher Zeitungs-Beilagen durch die Post vgl. P.O. § 8 XIV ff.

§ 4. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzeſſionirte Eiſenbahngeſellſchaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eiſenbahnen erweitert, ſo ſind dieſelben zu gleichen Leiſtungen im Intereſſe der Poſt verpflichtet, wie ſolche der urſprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzeſſionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieſer Beziehung enthalten iſt.

Der Kaiſer wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzeſſionirenden Eiſenbahn-Unternehmungen die den Eiſenbahnen im Intereſſe der Poſt aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemeſſen werden. Dieſe Verpflichtungen ſollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eiſenbahnen nach den bisher in den älteren öſtlichen Landestheilen Preußens geltenden Geſetzen obliegen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

An Stelle des § 4 iſt ſeit dem 1. Januar 1876 das Eiſenbahn-Poſt-G. vom 20. Dezbr. 1875 (R.G.Bl. 318) getreten. Vgl. unten Nr. III.

§ 5. Das Briefgeheimniß iſt unverletzlich. Die bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Konkurs- und civilprozeſſualiſchen Fällen nothwendigen Ausnahmen ſind durch ein Reichsgeſetz feſtzuſtellen. **Bis zu dem Erlaß eines Reichsgeſetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgeſetze beſtimmt.**

a. Die reichsgeſetzliche Regelung iſt durch die Reichsjuſtizgeſetze erfolgt. Vgl. Strafprozeßordnung §§ 99, 100,

Konkursordnung § 121 (Fassung vom 20. Mai 1898 R.G.Bl. 612 ff.), T.G. § 8.

b. Unbefugte Eröffnung von Briefen wird nach Str.G.B. § 299, gesetzwidrige Eröffnung und Unterdrückung von der Post anvertrauten Briefen durch Postbeamte nach §§ 354 u. 358 das. bestraft.

c. Vgl. P.O. §§ 35, 46 III.

Abschnitt II.

Garantie.

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen,

denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Poſtverwaltung zur Erſatzleiſtung bleibt ausgeſchloſſen, wenn der Verluſt, die Beſchädigung oder die verzögerte Beförderung oder Beſtellung

a) durch die eigene Fahrläſſigkeit des Abſenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereigniſſes, oder durch die natürliche Beſchaffenheit des Gutes herbeigeführt worden iſt, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanſtalt ſich ereignet hat, für welche die Poſtverwaltung nicht durch Konvention die Erſatzleiſtung ausdrücklich übernommen hat; iſt jedoch in dieſem Falle die Einlieferung bei einer deutſchen Poſtanſtalt erfolgt, und will der Abſender ſeine Anſprüche gegen die auswärtige Beförderungsanſtalt geltend machen, ſo hat die Poſtverwaltung ihm Beiſtand zu leiſten.

Für die auf Poſtanweiſungen eingezahlten Beträge leiſtet die Poſtverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorſtehend bezeichneten Gegenſtände, insbeſondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verluſtes oder einer Beſchädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Beſtellung Erſatz geleiſtet.

a. Die Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs über das Frachtgeſchäft und die Seebeförderung finden auf die Poſt keine Anwendung. Vgl. §§ 452 u. 663 H.G.B.

b. Der Ersatzanspruch steht dem Absender zu, weil dieser durch die Einlieferung der Sendung einen Vertrag mit der Postverwaltung eingeht (§ 50). Der Absender kann den Anspruch jedoch an den Adressaten abtreten.

c. Da die Ersatzverbindlichkeit der Post durch die reglementsmäßig erfolgte Einlieferung bedingt ist, so hat der Absender alle Nachtheile selbst zu vertreten, welche erweislich aus der postordnungswidrigen Adressirung, Aufschrift, Verpackung und Verschließung der Sendung (P.O. § 27 III) oder sonstigen ordnungswidrigen Beschaffenheit derselben (z. B. P.O. §§ 5, 6) hervorgegangen sind.

d. Wegen der Höhe der Ersatzleistung vgl. §§. 8, 9, 12. Für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn leistet die Post keinen Ersatz.

e. Estafettendienst findet seit 1. Juli 1892 nicht mehr statt.

f. Die Garantie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge ist ebenfalls dadurch bedingt, daß die Postanweisung ordnungsmäßig eingeliefert ist. P.O. §§ 20, 21.

§ 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem

bei der Einlieferung ermittelten übereinſtimmend befunden worden iſt.

a. Die Erſatzleiſtung für Beſchädigungen des Inhalts ohne äußerliche Verletzung und ohne Gewichtsverminderung der Sendungen (z. B. durch Eindringen von Flüſſigkeiten) wird durch dieſe Vorſchrift nicht berührt.

b. Dieſe Vermuthung (Satz 2) kann nur durch vollſtändigen vom Abſender zu erbringenden Beweis des Gegentheils beſeitigt werden.

§ 8. Wenn eine Werthangabe geſchehen iſt, ſo wird dieſelbe bei der Feſtſtellung des Betrages des von der Poſtverwaltung zu leiſtenden Schadenerſatzes zum Grunde gelegt. Beweiſt jedoch die Poſtverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache überſteigt, ſo hat ſie nur dieſen zu erſetzen.

Iſt in betrüglicher Abſicht zu hoch deklarirt worden, ſo verliert der Abſender nicht nur jeden Anſpruch auf Schadenerſatz, ſondern iſt auch nach den Vorſchriften der Strafgeſetze zu beſtrafen.

a. Die Werthangabe muß ordnungsmäßig bewirkt ſein, P.O. § 14.

b. Vgl. Str.G.B. §§ 263, 267, 268.

§ 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben iſt, ſo vergütet die Poſtverwaltung im Falle eines Verluſtes oder einer Beſchädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den

Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Theils der Sendung wird der wirkliche Schaden bis zum Betrage von 3 Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung ersetzt.

§ 10. Für eine rekommandirte Sendung, **sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 611)** wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

a. Rekommandirte Sendungen heißen jetzt Einschreibsendungen. P.O. § 13.

b. Die Ersatzleistung tritt nur bei völligem Verlust der Sendung ein. Für theilweisen Verlust und für Beschädigung, sowie für Schaden durch verzögerte Beförderung oder Bestellung wird bei Einschreibsendungen kein Ersatz geleistet, vgl. §§ 6 und 12. Für Beschädigung ꝛc. eingeschriebener Packete wird wie für Packete ohne Werthangabe (§ 9) gehaftet.

c. Estafettendienst findet nicht mehr statt, vgl. P.G. § 6 e.

§ 11. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§. 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapoſtbeförderung wird weder für den Verluſt oder die Beſchädigung an Sachen, welche der Reiſende bei ſich führt, noch bei einer körperlichen Beſchädigung des Reiſenden Entſchädigung von der Poſtverwaltung geleiſtet.

a. Zu den ordentlichen Poſten gehören auch die Güter- und Kariolpoſten, nicht aber die Fuhrwerke der Landbriefträger.

b. Zu 1) P.O. §§ 58—60.

c. Zu 2) vgl. R.G. v. 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz für die beim Betriebe von Eiſenbahnen ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Die Erſatzpflicht der Poſt iſt erheblich beſchränkter.

d. Ueber die Extrapoſtbeförderung vgl. P.O. §§ 63 ff.

§ 12. Eine weitere, als die in den §§. 8, 9, 10 und 11 nach Verſchiedenheit der Fälle beſtimmte Entſchädigung wird von der Poſtverwaltung nicht geleiſtet; insbeſondere findet gegen dieſelbe ein Anſpruch wegen eines durch den Verluſt oder die Beſchädigung einer Sendung entſtandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht ſtatt.

Für gewöhnliche Poſtnachnahmebriefe (P.O. § 19) leiſtet die Poſt keine Garantie, für gewöhnliche Packete mit Poſtnachnahme haftet ſie lediglich nach § 9; für eingelöſte Nachnahmebeträge wird wie für Einzahlungen auf Poſtanweiſungen gehaftet. — Bei Poſtaufträgen (P.O. § 18 XX) wird für Beförderung der Poſtauftragsbriefe wie für eingeſchriebene Briefe, für die eingezogenen Beträge wie für die Einzahlungen auf Poſtanweiſungen gehaftet.

§ 13. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

In Bayern werden die Funktionen der Ober-Postdirektionen wahrgenommen durch die Ober-Postämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg; in Württemberg durch die General-Direktion der Posten und Telegraphen.

§ 14. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird **nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch** durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

a. Im Weltpostverkehr verjährt der Anspruch auf Entschädigung für den Verlust von Einschreibsendungen erst in einem Jahre. (W.P.V. Art. 8).

b. Die fett gedruckten Worte sind durch § 13 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung aufgehoben, da die Klageanmeldung in das System der Reichs-Justizgesetze nicht aufgenommen worden ist.

c. Reklamationen bezw. Klage gegen eine nicht zuſtändige Poſtbehörde unterbrechen die Verjährung nicht.

§ 15. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr iſt die Poſtverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, ſowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Abſenders zur Beförderung zu übernehmen. In ſolchem Falle ſteht jedoch dem Abſender frei, ſich ohne Rückſicht auf die Beſtimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Macht die Poſt von dieſer Befugniß keinen Gebrauch, ſo wird ihre Haftpflicht auch während des Krieges nur durch die im § 6 a—c angegebenen Umſtände ausgeſchloſſen.

Abſchnitt III.

Beſondere Vorrechte der Poſten.

Außer den im Abſchn. III aufgeführten beſonderen Vorrechten hat die Poſt vermöge ihrer Stellung als einheitliche Staatsverkehrsanſtalt (R.V. Art. 48) Anſpruch auf die allgemeinen Vorrechte, welche den Staatsbehörden der einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe der Landesgeſetze zuſtehen.

§ 16. Die ordentlichen Poſten nebſt deren Beiwagen, die auf Koſten des Staates beförderten Kuriere und Eſtafetten, die von Poſtbeförderungen ledig zurückkommenden Poſtfuhrwerke und Poſtpferde, die Briefträger und die Poſtboten ſind von Entrichtung der Chauſſeegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Daſſelbe gilt von Perſonenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer ein-

gerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

a. Extraposten haben auf die Befreiung aus § 16 keinen Anspruch. — Die Befreiung der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Privat-Personenfuhrwerke ist neu eingeführt, um die Benutzung solcher Fuhrwerke zu Postzwecken und dadurch die Vermehrung der Verbindungen zu erleichtern. St.B. 685 f.

b. Fahrende Landbriefträger sind als Briefträger von den im § 16 bezeichneten Abgaben befreit.

c. Kurier- und Estafettendienst findet seit 1. Juli 1892 nicht mehr statt.

§ 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

Vgl. § 16 Anm. c.

§ 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe

von zehn Silbergroſchen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

a. Die in §§ 18, 19 und 23 mit Strafe bedrohten Uebertretungen gehören zur Kompetenz der Gerichte und ſind von denſelben nach Maßgabe der Reichsſtrafprozeßordnung zu verfolgen. Die Vorſchriften im Abſchn. V des G. finden darauf keine Anwendung.

b. Vgl. § 16 Anm. c.

§ 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Poſten, ſowie den Extraposten, Kurieren und Eſtafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen iſt eine Geldſtrafe von zehn Silbergroſchen bis zu zehn Thalern verwirkt.

Vgl. § 16 Anm. c.

§ 20. Das Inventarium der Poſthaltereien darf im Wege des Arreſtes oder der Exekution nicht mit Beſchlag belegt werden.

Im Konkurſe kommt dieſe Beſchränkung jetzt nicht mehr zur Anwendung. Konkurs-Ordn. § 1 Abſ. 2 (Faſſung v. 20. Mai 1898 R.G.Bl. 612).

§ 21. Wenn den ordentlichen Poſten, Extraposten, Kurieren oder Eſtafetten unterwegs ein Unfall begegnet, ſo ſind die Anwohner der Straße verbunden, denſelben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollſtändige Entſchädigung ſchleunigſt zu gewähren.

Vgl. § 16 Anm. c.

§ 22. Die vorſchriftsmäßig zu haltenden Poſtpferde und Poſtillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfniſſe zu leiſtenden Spanndienſten nicht herangezogen werden.

Vgl. auch R.G. über die Naturalleistungen im Frieden vom 13. Februar 1875 § 3 Nr. 5 und über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 § 25 Nr. 4.

§ 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§ 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

a. Vgl. Posttax-G. §§ 6 und 7, P.O. § 50.

b. Die Berechtigung der Postanstalten zur Beitreibung

von Poſtgefällen ohne vorgängigen gerichtlichen Vollſtreckungstitel iſt auf Auslagen, wie z. B. Poſtnachnahmebeträge, Steuern, Zeitungsbezugsgelder, nicht auszudehnen. Dagegen erſtreckt ſie ſich auch auf die Telegraphengebühren einſchließlich der Fernſprechgebühren. Vgl. F.G.O. (Nr. XVI) § 8.

c. Die adminiſtrative Beitreibung wird in Preußen entweder durch beſonders dazu vereidigte Poſtunterbeamte oder durch Organe anderer Verwaltungsbehörden bewirkt. Das Verfahren iſt für Preußen durch die Allerhöchſte Verordnung vom 15. Novbr. 1899 (Pr. G.S. 545) und die miniſterielle Ausführungsanweiſung vom 28. Nov. 1899 geregelt. (Verordnung und Anweiſung ſind enthalten in einer beſonderen amtlichen Ausgabe, Berlin, v. Deckers Verlag).

§ 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten ſind, die weder an den Adreſſaten beſtellt, noch an den Abſender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenſtände gelöſt werden, fließen nach Abzug des Portos und der ſonſtigen Koſten zur Poſtarmen- oder Unterſtützungskaſſe. Meldet ſich der Abſender oder der Adreſſat ſpäter, ſo zahlt ihm die Poſtarmen- oder Unterſtützungskaſſe die ihr zugefloſſenen Summen, jedoch ohne Zinſen, zurück.

Nach gleichen Grundſätzen iſt mit Beträgen, welche auf Poſtſendungen eingezahlt ſind, und mit zurückgelaſſenen Paſſagier-Effekten zu verfahren.

a. Vgl. P.O. § 46 IV—VII.

b. Die Poſtarmen- oder Unterſtützungskaſſe führt jetzt die Bezeichnung „Poſt-Unterſtützungskaſſe“.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

Die Bestimmungen des Nordd. Post-G. über Zusammentreffen, Versuch und Theilnahme (§ 36), sowie über Verjährung (§ 37) der Post- und Porto-Defraudationen sind mit Rücksicht auf die zur Anwendung kommenden allgemeinen Vorschriften des Str.G.B. in das gegenwärtige G. nicht aufgenommen. Post- und Porto-Uebertretungen verjähren daher jetzt allgemein in drei Jahren, nach § 7 des Einführ.-G. zum Str.G.B.

§ 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;

Vgl. Post-G.N. (Nr. VIII), Art. 2 I.

2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;

3) wer Poſtwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in dieſem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt iſt, wird nach den allgemeinen Strafgeſetzen beurtheilt;

4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Poſtbeamten oder Poſtillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 beſtimmten Fällen iſt die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Poſt verwirkt.

a. Vgl. §§ 30, 31.

b. Zu 1): Der Beförderer, der nach Nordd. Poſt-G. § 27 Nr. 2 mit Geldſtrafe von 5—50 Thlr. beſtraft wurde, iſt jetzt dem Verſender gleichgeſtellt.

c. Zu 2): Dieſe Strafbeſtimmung trifft auch die unbefugte Anwendung einer Bezeichnung, welche eine Porto-Ermäßigung zur Folge hat.

d. Zu 3): Poſtwerthzeichen ſind: Freimarken, geſtempelte Kartenbriefe, Poſtkarten und Poſtanweiſungen; P.O. § 49. — Der wiſſentliche Gebrauch falſcher oder gefälſchter Poſtwerthzeichen, ſowie die Anfertigung unechter und die Fälſchung echter Poſtwerthzeichen werden nach Str.G.B. § 275, die wiſſentliche Verwendung bereits entwertheter Poſtwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiſer Entfernung des Entwerthungszeichens nach Str.G.B. § 276 Abſ. 2 beſtraft. (R.G. vom 13. Mai 1891, R.G.Bl. S. 107.)

e. Zu 4): Andere Sachen; auch ſolche, die nicht dem Poſtzwange unterliegen. — Abweichend von den übrigen Fällen des § 27 iſt es bei der Zuwiderhandlung zu 4

nothwendig, daß die strafbare Absicht, die Postgefälle zu umgehen, festgestellt werde.

f. Zum Schlußabs. vgl. P.O. §§ 29, 30.

§ 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34. 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

a. Vgl. Post-G.N. (Nr. VIII), Art. 2 I.

b. Vgl. Str.G.B. § 245.

c. Wegen welcher der im § 27 vorgesehenen Uebertretungen die Vorbestrafung erfolgt ist, bezw. ob letztere vor oder nach Geltung dieses G. eingetreten ist, kommt für die Frage, ob Rückfall vorliegt, nicht in Betracht.

d. Der erste Rückfall ist mit dem achtfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch nicht unter 6 Mk., der fernere Rückfall mit dem sechzehnfachen Portobetrage, jedoch nicht unter 12 Mk. zu bestrafen.

§ 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des

defraudirten Perſonengeldes, jedoch niemals unter einer Geldſtrafe von Einem Thaler, beſtraft.

a. Vgl. § 30 und P.O. §§ 53, 54.

b. Die Abſicht, der Poſtkaſſe das Perſonengeld zu entziehen, muß bei dieſer Uebertretung feſtgeſtellt werden. Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein.

§ 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenſtände der Poſt zu entrichten geweſen wäre, und in dem Falle des §. 29 das defraudirte Perſonengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haften der Abſender und der Beförderer für das Porto ſolidariſch.

a. Vgl. Poſt-G.N. (Nr. VIII), Art. 2 I.

b. Es kommt hierbei nicht in Betracht, ob die Gegenſtände wirklich befördert worden ſind oder nicht.

§ 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldſtrafe tritt, iſt vom Richter feſtzuſetzen und darf ſechs Wochen nicht überſteigen.

a. Vgl. Poſt-G.N. (Nr. VIII), Art. 2 I.

b. Str.G.B. §§ 18, 19, 28, 29, 78. — Die Geldſtrafe wird immer in Haft, nie in Gefängniß umgewandelt. Die Dauer der Haft iſt auf ſechs Wochen beſchränkt, auch wenn ſonſt nach §§ 29, 78 Str.G.B. Freiheitsſtrafe von längerer Dauer einzutreten hätte.

§ 32. Die Poſtbehörden und Poſtbeamten, welche eine Defraudation entdecken, ſind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche

Gegenſtand der Uebertretung ſind, in Beſchlag zu nehmen und ſo lange ganz oder theilweiſe zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Poſtgefälle, die Geldſtrafe und die Koſten gezahlt oder durch Kaution ſicher geſtellt ſind.

a. Vgl. Poſt-G.R. (Nr. VIII), Art. 2 I.

b. Wegen der Koſten vgl. § 45.

§ 33. Die in den §§. 27 bis 29 beſtimmten Geldſtrafen fließen zur Poſtarmen- oder Unterſtützungskaſſe.

a. Vgl. Poſt-G.R. (Nr. VIII), Art. 2 I.

b. Dies iſt auch bei gerichtlich feſtgeſetzten oder beigetriebenen Geldſtrafen der Fall. Die Kaſſe führt jetzt die Bezeichnung „Poſt-Unterſtützungskaſſe".

Abſchnitt V.

Strafverfahren bei Poſt- und Porto-Defraudationen.

Um dem Angeſchuldigten die Möglichkeit zu gewähren, die Sache einfach durch Zahlung der verwirkten Geldſtrafe zu erledigen, iſt nach dem Vorbilde des früheren Poſt-G. für das Königreich Sachſen eine Straffeſtſetzung mittelſt Verfügung eingeführt, wobei es der Vernehmung des Angeſchuldigten und der Abfaſſung eines förmlichen Strafbeſcheides nicht bedarf. — Die Vorſchriften dieſes Abſchnittes ſind übrigens, gemäß Einf.G. zur Str.Proz.Ordn. § 5, durch die abweichenden Vorſchriften der Strafprozeßordnung nicht berührt worden.

§ 34. Wenn eine Poſt- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, ſo eröffnet die Ober-Poſtdirektion oder

die mit den Funktionen der Ober-Poſtdirektion beauftragte Poſtbehörde mittelſt beſonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeſchuldigten, welche Geldſtrafe für von ihm verwirkt zu erachten ſei, und ſtellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbeſcheides durch Bezahlung der Strafe und Koſten innerhalb einer präkluſiviſchen Friſt von zehn Tagen zu vermeiden Leiſtet der Angeſchuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, ſo gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbeſcheid; entgegengeſetzten Falles erfolgt die Unterſuchung und Entſcheidung nach Maßgabe der §§. 35 bis 46.

a. Das Straffeſtſetzungsverfahren iſt obligatoriſch und findet auf ſämmtliche Poſt- und Porto-Defraudationen, auch auf die in § 27 Nr. 4 und § 29 vorgeſehenen, Anwendung.

b. In der Verfügung iſt außer der verwirkten Geldſtrafe auch der Betrag der defraudirten Poſtgefälle (§ 30) einzufordern.

c. Wegen der zuſtändigen Poſtbehörden vgl. § 13 Anm.

§ 35. Die Unterſuchung wird ſummariſch von den Poſtanſtalten oder von den Bezirksaufſichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Poſtdirektionen ꝛc. entſchieden. Dieſe können jedoch, ſo lange noch kein Strafbeſcheid erlaſſen worden iſt, die Verweiſung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und ebenſo kann der Angeſchuldigte während der Unterſuchung bei der Poſtbehörde, und binnen zehn Tagen präkluſiviſcher

Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

a. Für das Strafverfahren im Verwaltungswege ist Mündlichkeit, mit Ausnahme des § 36, und Oeffentlichkeit nicht vorgeschrieben.

b. Die Untersuchung wird von derjenigen Postanstalt geführt, in deren Bezirk die Uebertretung verübt ist.

c. Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren ist erforderlich, wenn es zur Ermittelung des Thäters oder zur Feststellung des Thatbestandes eidlicher Zeugenvernehmungen oder anderer nur im gerichtlichen Verfahren zulässiger Beweisaufnahmen bedarf.

d. Tritt auf Veranlassung der Postbehörde oder des Angeschuldigten das gerichtliche Strafverfahren ein, so kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung §§ 400 ff. zur Anwendung. Die Zuständigkeit der Gerichte regelt sich nach dem Gerichtsverfassungs-G. §§ 27, 75.

§ 36. Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37. Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der

Poſtanſtalten, oder auf deren Requiſition nach den für gerichtliche Inſinuationen beſtehenden Vorſchriften.

Das Poſtzuſtellungsverfahren iſt durch V. v. 26. Okt. 1899 (A.Bl. S. 347) geregelt. Vgl. P.O. §§ 25, 40.

§ 38. Die Zeugen ſind verbunden, den an ſie von den Poſtbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leiſten. Wer ſich deſſen weigert, wird dazu auf Requiſition der Poſtbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Die Poſtbehörden ſind nicht berechtigt, Zeugen eidlich oder an Eidesſtatt zu vernehmen oder die Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen zu erſuchen. Anm. c zu § 35.

§ 39. In Sachen, wo die zu verhängende Geldſtrafe den Betrag von fünfzig Thalern überſteigt, muß dem Angeſchuldigten auf Verlangen eine Friſt von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer ſchriftlichen Vertheidigung geſtattet werden.

§ 40. Findet die Ober-Poſtdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, ſo verfügt ſie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeſchuldigten.

§ 41. Dem Strafbeſcheide müſſen die Entſcheidungsgründe beigefügt ſein. Auch iſt darin der Angeſchuldigte ſowohl mit den ihm dagegen zuſtehenden Rechtsmitteln (§. 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

a. Der Abfassung des Strafbescheides braucht eine mündliche Verhandlung nicht voranzugehen.

b. Wegen des Rückfalls vgl. § 28.

§ 42. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

Die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ist in dem Reichs-Postgebiet das Reichs-Postamt in Berlin; in Bayern die Generaldirektion der Königl. Bayer. Posten und Telegraphen in München; in Württemberg das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

§ 43. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44. Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 45. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

Vgl. § 35.

§ 46. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen be-

stehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Statt der früheren Vorschrift des Nordd. Post-G. § 53, wonach der Verurtheilte sich von der bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe nur durch Erlegung der vollen Geldstrafe befreien konnte, gilt jetzt auch für Post- und Porto-Defraudationsstrafen die Bestimmung des Str.G.B. § 28 Abs. 4: der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

a. Ueber die Bestellung der Postsendungen vgl. P.O. §§ 36, 38—40.

b. Ein Beamter, der wissentlich eine falsche amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt, wird wegen Meineids bestraft. Str.G.B. §§ 154, 155 Nr. 3.

§ 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt

in dieſem Falle der Poſtanſtalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet, nicht ob, ſofern nicht auf den Antrag des Adreſſaten zwiſchen dieſem und der Poſtanſtalt ein desfallſiges beſonderes Abkommen getroffen worden iſt.

Vgl. P.O. § 42.

§ 49. Die Poſtverwaltung iſt, nachdem ſie das Formular zum Ablieferungsſcheine dem Adreſſaten reglementsmäßig hat ausliefern laſſen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterſchrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterſchriebenen und beziehungsweiſe unterſiegelten Ablieferungsſcheine zu unterſuchen. Ebenſowenig braucht ſie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsſcheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

a. Liegt eine Abholungserklärung vor (§ 48), ſo wird der Ablieferungsſchein dem Abholer verabfolgt. P.O. § 42 V, § 43.

b. In den übrigen Fällen muß der Ablieferungsſchein dem Adreſſaten oder an deſſen legitimirten Bevollmächtigten (P.O. § 39 I) beſtellt werden. Wegen der Beſtellung von Poſtſendungen an Bewohner von Schlöſſern regierender Fürſten, an Militärperſonen oder an Zöglinge von Erziehungsanſtalten ꝛc. vgl. P.O. § 39 XI.

§ 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlaſſendes Reglement, welches mittelſt der für die

Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und